

von Mildenstein in offene Fehde über, weshalb Landgraf Ludwig (der Heilige) von Thüringen, als Vormund seines Neffen, des jungen Markgrafen Heinrich, in's Land kam und auf den Feldern des Dorfes Propstheida bei Leipzig den Streit zwischen dem Meißner Capitel und den Brüdern Arnold, Heinrich, Richard und Bernhard v. Mildenstein abermals zur Entscheidung brachte, das Domcapitel in seinem Rechte bestätigte und zugleich die weltlichen und Kirchenstrafen bestimmte, denen sich die fehdelustigen Brüder von Mildenstein jetzt unterwerfen mußten.⁵⁰ Doch auch diesmal trat noch keine Ruhe ein. Kaum war der strenge Landgraf zum Lande hinaus, als die Fehde von Neuem begann. Arnold's von Mildenstein Söhne nahmen den Meißner Bischof Bruno gefangen, nöthigten ihn zu einem Eide, nicht klagbar gegen sie werden zu wollen, und raubten, plünderten und brannten auf den bischöflichen Gütern; weshalb im Jahre 1223 auf Befehl des Papstes Honorius III. die Excommunication der Söhne Arnold's eintrat.⁵¹ Nun wurden aber die Verhältnisse der Mildensteiner immer mißlicher. Im J. 1228 verkauften die Brüder Arnold, Heinrich, Richard und Bernhard v. Mildenstein 8 Hufen Landes zu Naumberg bei Mügtschen an's Kloster Buch, und um dieselbe Zeit überließ Rudolf v. Mildenstein sein Dorf Bockwitz (zwischen Leisnig und Colditz) kaufweise an dasselbe Kloster.⁵² Im Jahre 1232 finden wir den jugendlichen Markgrafen Heinrich mit der Belagerung der Burg Mildenstein (bei Zehmitz) beschäftigt,⁵³ die seitdem in Trümmern liegt und wodurch dem Fehdewesen dieser raublustigen Ritter vollends ein Ende gemacht wurde; denn auch Sachsenburg und Frankenberg waren für dieselben verloren. Im Jahre 1254 ist Zeuge in markgräflichen Briefen: Heinrich v. Sachsenberg,⁵⁴ 1300 Heinrich v. Branckenberg,⁵⁵ jedenfalls markgräfliche Beamte hier; denn in der bekannten Urkunde vom Jahre 1289, wodurch der jüngste Sohn Heinrich's des Erlauchten, Friedrich der Kleine, einen Theil seiner vermeintlichen Besitzungen an den König Wenzel II. von Böhmen zu vertauschen gedenkt, steht unter andern auch Sachsenberg, als eine damals unverliehene, also in unmittelbar markgräflichem Besitze befindliche, Burg und Herrschaft.⁵⁶

⁵⁰) Urkundenb. d. Hochstifts Meissen I, S. 85 u. 86. Nr. 92. Vergl. Calles: Ser. episc. Misn. p. 155. — ⁵¹) Ebendas. I. 90. Nr. 97. — ⁵²) Schöttgen und Kreyssig II, 177 u. 185. — ⁵³) Ebendas. S. 180. ⁵⁴) Ebendas. S. 528. — ⁵⁵) Ebendas. S. 220. — ⁵⁶) Hasche's Ur-